

Art. 47 BayBG Rn. 53 f.; Baßlsperger in Weiß / Niedermaier / Summer / Zängl, Beamtenrecht in Bayern, Stand: Juni 2024, Art. 47 BayBG Rn. 1b, 13 f.), ungeachtet der Möglichkeit einer weiteren Verlängerung bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen (vgl. hierzu auch: BayVGH, B.v. 30.9.2022 – 3 CS 22.1607 – juris Rn. 5).

- 6 Aus dem gesetzlich festgelegten Ausschluss der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs wie auch einer Klage gegen eine Abordnung und dem sich daraus ergebenden Vorrang des öffentlichen Interesses an der sofortigen Vollziehung folgt, dass eine gerichtliche Anordnung der aufschiebenden Wirkung nur dann gerechtfertigt ist, wenn ausnahmsweise besondere Umstände vorliegen, aus denen sich ergibt, dass das persönliche Interesse des Beamten am Aufschub das öffentliche Interesse überwiegt (vgl. hierzu BayVGH, B.v. 30.9.2022, a.a.O., juris Rn. 6).
- 7 c) Nach den dargestellten rechtlichen Maßstäben bestehen keine rechtlichen Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der streitgegenständlichen Abordnung.
- 8 Das Gericht verweist entsprechend § 117 Abs. 5 VwGO (Kraft in Eyermann, VwGO, 16. Auflage 2022, § 117 Rn. 20) auf die ausführliche Begründung der Abordnungsverfügung durch das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus vom 5. Dezember 2024.
- 9 Ergänzend wird ausgeführt:
- 10 aa) Ein formaler Mangel ist nicht ersichtlich. Dem Antragsteller wurde hinreichend Gelegenheit zur Stellungnahme (Art. 28 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes/BayVwVfG) vor Ergehen der Abordnungsverfügung gegeben. Das Anhörungsschreiben datiert vom 23. Oktober 2024. Die Bevollmächtigten des Antragstellers nahmen hierzu mit Schreiben vom 11. November 2024 und 14. November 2024 Stellung. Die Argumentation, dass eine Fristsetzung von nur fünf Tagen, davon das Wochenende betroffen, den Anspruch auf effektiven Rechtsschutz (Art. 19 Abs. 4 GG) unter-

laufe, ist daher nicht stichhaltig. Wenn damit der Zeitraum zwischen Ergehen der Abordnungsverfügung und Beginn der Abordnung als zu kurz kritisiert wird, so besteht keine rechtliche Regelung – etwa wie bei Entlassungsfristen nach Art. 56 Abs. 5 BayBG –, den Beginn der Maßnahme erst nach einem gewissen Zeitablauf nach deren Bekanntgabe wirksam werden zu lassen. Dem Bescheid vom 5. Dezember 2024 ist auch eine ordnungsgemäße Rechtsbehelfsbelehrung beigefügt. Ab Bekanntgabe der Verfügung stehen dem Antragsteller die statthaften Rechtsbehelfe gegen die Maßnahme zu. Davon hat er auch Gebrauch gemacht. Eine Beeinträchtigung der Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes kann nicht gesehen werden. Der Zeitraum vom 5. Dezember 2024 bis zum Beginn des Einsatzes am 16. Dezember 2024 erscheint auch zumutbar, um sich auf den neuen Einsatzort einzustellen.

- 11 Der Hauptpersonalrat hat der Abordnung, der der Beamte nicht zugestimmt hat und die länger als drei Monate verfügt wurde und damit zustimmungspflichtig ist (Art. 76 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes/BayPVG,) ausdrücklich am **5. Dezember 2024** zugestimmt.
- 12 bb) Auch materiell ist gegen die Abordnung des Antragstellers nichts zu erinnern.
- 13 Das Staatsministerium hat für die Begründung des dienstlichen Interesses auf das innerdienstliche Spannungsverhältnis sowie den Umstand hingewiesen, dass dem Antragsteller nach eigener Einschätzung eine Tätigkeit an der Realschule B. nicht zumutbar sei. Dieser werde sich daher ab dem 6. November 2024 „krankschreiben lassen, da die aktuellen Umstände und das Umfeld für ihn ein krankmachendes System darstellen“. Der Beamte weist in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hin, dass er ein Leistungsverweigerungsrecht aufgrund der Situation an der Dienststelle in Anspruch nehme und sich zum Schutz seiner Gesundheit von seinem Psychiater krankschreiben lassen werde. In einem funktionierenden Arbeitsumfeld wäre der Antragsteller zur Erfüllung seiner Dienstpflichten bereit (so ausdrücklich: Schriftsatz der Antragstellerpartei vom 11.11.2024, S. 2)